

5 Datenschutz

Die KVB AG verwendet Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages. Der Fahrausweiskontrolldienst im Geltungsbereich des VRS-Tarifs erhält nur für die Fahrausweisprüfung relevante Daten. Sonstige, nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Punkte 1–3) für aktuelle Informationen und Eigenwerbung verwendet werden.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten (Punkte 1–3) für die Markt- und Meinungsforschung zur Erfüllung eigener Zwecke verwendet werden.

Sie können mich dazu folgendermaßen kontaktieren (zusätzlich zum Postweg): Telefon SMS E-Mail
Ihre Zustimmung können Sie jederzeit widerrufen.

6 Anerkennung des VRS-Gemeinschaftstarifs

Den VRS-Gemeinschaftstarif habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne ihn in der jeweiligen gültigen Fassung mit meiner Unterschrift an.

Datum

Unterschrift Vertragspartner (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

7 Vertragsunterzeichnung

Hiermit bestelle ich verbindlich das unter Punkt 1 genannte Ticket.

Datum

Unterschrift Vertragspartner (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

8 SEPA-Lastschriftmandat (für wiederkehrende Zahlungen) - Mandatsreferenz wird später mitgeteilt -

Ich ermächtige die Kölner Verkehrs-Betriebe AG (Scheidtweilerstr. 38, 50933 Köln, Deutschland) - Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74KVB00000041511 - Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschriftverfahren einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der KVB AG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

weiblich männlich

Geburtsdatum* _____

Bitte beachten: ä, ö, ü, ß = ein Buchstabe

Vorname _____

Familienname _____

c/o (wohnhaft bei) _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Land _____

E-Mail* _____

Kreditinstitut (Name) _____

BIC _____

(8 oder 11 Stellen)

IBAN _____

(Deutschland 22 Stellen, sonst bis 34 Stellen)

Datum

Unterschrift Kontoinhaber (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

9 Verpflichtungserklärung Kontoinhaber/ Vorankündigung Lastschrift

(erforderlich, wenn Vertragspartner und Kontoinhaber nicht identisch)

Ich verpflichte mich gegenüber der KVB AG, für alle Forderungen aus diesem Abonnementvertrag neben dem Vertragspartner zu haften. Dies gilt für alle Forderungen, die bis zum Widerruf meines Lastschriftmandats entstehen. Desweiteren erkenne ich die im VRS-Gemeinschaftstarif enthaltenen Regelungen zu Vorankündigungen der SEPA-Lastschriften an und bestätige dies mit meiner Unterschrift.

Datum

Unterschrift Kontoinhaber (bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte/gesetzliche Vertreter)

10 Bescheinigung für Fahrten im Ausbildungsverkehr

Bestätigung der Anspruchsberechtigung durch die Schule/Ausbildungsstätte bzw. den Träger des sozialen Dienstes (nicht erforderlich für schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre)

Von der Lehranstalt Von der Ausbildungsstätte Vom Träger des sozialen Dienstes

wird bestätigt, dass für den oben genannten Ticketnutzer die Voraussetzungen für den Erwerb von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr entsprechend den allgemeinen Vorschriften des Aufgabenträgers nach § 11a des ÖPNVG NRW erfüllt sind. Die zutreffende Berechtigung ist gemäß dem unten abgedruckten Auszug aus dem VRS-Gemeinschaftstarif anzukreuzen:

2a 2b 2c 2d 2e 2f 2g 2h

Die Anspruchsberechtigung endet zum: _____
Tag Monat Jahr

Stempel, Unterschrift Lehranstalt/Ausbildungsstätte/Träger des sozialen Dienstes

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Auszug aus dem VRS-Gemeinschaftstarif

- (1) Auszubildende sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater – allgemeinbildender Schulen, – berufsbildender Schulen, – Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, – Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs

- dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerks-

- ordnung, ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.